

ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

Reg.-Nr.: 06 / 2015 / 1
Rev. 0

Hiermit wird gemäß § 27 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) bestätigt, dass das

Bauprodukt:	Betonstahl nach DIN 488
Erzeugnisform:	abgewickeltes Erzeugnis aus Betonstahl in Ringen
Stahlsorte:	B500B (1.0439)
Nenndurchmesser:	8 – 16 mm

des weiterverarbeitenden Betriebes: Fuchs Gladbeck GmbH
Bottroper Str. 283-285
45964 Gladbeck

nach den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers
- der Produktprüfung durch die Kiwa GmbH, NL MPA Berlin Brandenburg
- der Fremdüberwachung durch die Kiwa GmbH, NL MPA Berlin - Brandenburg

den Anforderungen der DIN 488-3:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 gemäß lfd. Nr. 1.4.3 der Bauregelliste A Teil 1 entspricht.

Der Weiterverarbeiter ist somit berechtigt, das oben aufgeführte Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Für den Weiterverarbeiter des oben genannten Betonstahlproduktes ist das Verarbeiterkennzeichen Nr. **47** festgelegt.

Berlin, 04.05.2016



Dipl.-Ing. (FH) Horst Höfer
Leiter der Zertifizierungsstelle

ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

Reg.-Nr.: 06 / 2015 / 4
Rev. 0

Hiermit wird gemäß § 27 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) bestätigt, dass das

Bauprodukt:	Betonstahl nach Zulassung
Erzeugnisform:	abgewickeltes Erzeugnis aus Betonstahl in Ringen
Stahlsorte:	B500B mit Sonderrippung „TWR“ warmgewalzt und kaltgereckt
Nenndurchmesser:	8, 10, 12, 14 und 16 mm

des weiterverarbeitenden Betriebes	Fuchs Gladbeck GmbH Bottroper Str. 283-285 45964 Gladbeck
------------------------------------	---

nach den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers
- der Produktprüfung durch die Kiwa GmbH, NL MPA Berlin Brandenburg
- der Fremdüberwachung durch die Kiwa GmbH, NL MPA Berlin Brandenburg

den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.2-260 vom 11. Dezember 2013 des DIBt übereinstimmt.

Der Weiterverarbeiter ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Die Gültigkeit dieses Übereinstimmungszertifikates endet mit der Gültigkeit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-1.2-260 am 15. März 2018, vorausgesetzt, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zwischenzeitlich nicht geändert, ergänzt oder verlängert wurde.

Für den Weiterverarbeiter des oben genannten Betonstahlproduktes ist das Verarbeiterkennzeichen Nr. 47 festgelegt.

Berlin, 04.05.2016



Dipl.-Ing. (FH) H. Höfer
Leiter der Zertifizierungsstelle